VSt

VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER
BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG
1010 Wien Schenkenstraße 4
Telefon 01 535 37 61 Telefax 01 535 37 61 29 E-Mail vst@vst.gv.at

Kennzeichen **VSt-7345/19** **E-Mail**
Datum 23. Jänner 2014
Bearbeiterin Mag. Ilse Hajnik-Kosch
Durchwahl 15

Betrifft
EU;
Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung;
Vorschlag für eine Verordnung (Omnibus II) zur Anpassung von Rechtsakten, in denen auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle Bezug genommen wird, an Artikel 290 und 291 AEUV, KOM(2013) 751 endg.;
Gemeinsame Länderstellungnahme

Beilage

An den
Ausschuss der Regionen
Referat für Subsidiaritätskontrolle
Rue Belliard 101
B-1040 Brüssel
(E-Mail: subsidiarity@cor.europa.eu)

Die Verbindungsstelle der Bundesländer gestattet sich, im Auftrag der österreichischen Bundesländer zu dem im Betreff angeführten Dossier die beigeschlossene **gemeinsame Länderstellungnahme** vorzulegen.

Die Verbindungsstelle ersucht um Berücksichtigung.

Der Leiter
Dr. Andreas Rosner

Beilage zu
VSt-7345/19
vom 23.1.2014

Betreff: **EU; Omnibus II VO zur Anpassung von Rechtsakten, in denen auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle Bezug genommen wird, an Artikel 290 und 291 AEUV, COM(2013) 751; <u>Gemeinsame Stellungnahme der Länder</u>**

Nach dem ersten Vorschlag der Kommission zur Anpassung von 160 Rechtsakten, in denen auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle Bezug genommen wird, an Artikel 290 AEUV, COM(2013) 451 („Omnibus I-VO"), schlägt nun die Kommission für rund 50 weitere bestehende Basisrechtsakte die Abschaffung des jeweils darin vorgesehene „Regelungsverfahren mit Kontrolle" vor (COM(2013) 751 vom 30. Oktober 2013 - „Omnibus-II-VO"). Dieses Verfahren, das den Mitgliedstaaten im sog. Komitologieverfahren ein Mitgestaltungs- und Mitentscheidungsrecht für zu erlassene modifizierende und ergänzende Rechtsakte einräumt, soll größtenteils durch eine (generelle) Ermächtigung der Kommission zur Erlassung von „delegierten Rechtsakten" gemäß Artikel 290 AEUV ersetzt werden. Zum Teil wird auch vorgeschlagen, die Kommission zu ermächtigen, Durchführungsmaßnahmen gemäß Artikel 291 AEUV zu setzen. Für diese gilt weiterhin ein Komitologieverfahren, allerdings ohne Einbindung des Europäischen Parlaments. Für ganz wenige – insgesamt 6 bisherige „Regelungsverfahren mit Kontrolle" – wird die gänzliche Streichung vorgeschlagen.

Auch die „Omnibus-II-VO" beinhaltet wieder zahlreiche EU-Richtlinien und Verordnungen (Basisrechtsakte), die entweder deshalb für die Länder von Interesse sind, weil ihnen Vollziehungskompetenzen zukommen (Reduktion von Treibhausgas-Emissionen, Typengenehmigung von Kraftfahrzeugen, Abfallstatistik, Hygiene tierischer Nebenprodukte, Inverkehrbringen und Verwendung von Futtermitteln, Sicherheit Fahrgastschiffe, Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, Pharmakologische Rückstände in Lebensmitteln tierischen Ursprungs, Qualitäts- und Sicherheitsstandards von Blut und Blutbestandteilen, diverse Regelungen betreffend Inhaltsstoffe von Lebensmittel und Futtermitteln sowie Zulassungsverfahren) oder sonst von politischem Interesse (z.B. Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten, EU-Umweltzeichen) sind.

Die Länder rufen diesbezüglich ihre Einheitliche Stellungnahme gem. Art. 23d Abs. 2 B-VG einschl. Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung zum Vorschlag der Kommission zur Anpassung von 160 Rechtsakten, in denen auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle Bezug genommen wird, an Artikel 290 AEUV, COM(2013) 451 („Omnibus I-VO") vom 29.9.2013 (VST-7345/5) in Erinnerung und bekräftigen die darin allgemein getroffenen Feststellungen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Umstellung unzählige, nicht vorhersehbare finanzielle, strukturelle und teilweise sogar gesundheitliche Konsequenzen für die Mitgliedsstaaten und ihre Bürger nach sich ziehen kann, wenn im Rahmen vereinfachter Verfahren die Mitgliedsstaaten bei Änderungen nicht eingebunden werden. Es ist wird daher für diese Fälle der Ersatz der Komitologie-Verfahren durch sog. „delegierte Rechtsakte" aus fachlicher Sicht abgelehnt.

Der Bund wird ersucht, bei der zu erwartenden Behandlung in der eigens eingerichteten „Friends of the Presidency-Gruppe" dafür einzutreten, dass ein Großteil der dzt. bestehenden Mitgestaltungs- und Mitentscheidungsrechte der Mitgliedstaaten für zu setzende weitergehende „gesetzgebende

Maßnahmen“ auf europäische Ebene erhalten bleiben. Das bedeutet, dass entweder einzelne Basisrechtsakte aus der Omnibus-II-VO herausgenommen werden oder zumindest die Erlassung ergänzender und/oder modifizierender Regelungen als „Durchführungsmaßnahmen“ dem Komitologieverfahren („Prüfverfahren“) vorbehalten bleiben.

Im Einzelnen werden noch folgende Anmerkungen getroffen:

Anhang I, 05: Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten: In insgesamt 20 Einzelbestimmungen wird die Kommission pauschal zur Erlassung von delegierten Rechtsakten ermächtig. U.a. wie bei Anhang IV geht es um die technischen Anforderungen der Prüfung von betroffenen Unternehmen; es geht also um effektive Umsetzung der Richtlinie, dh. eindeutig um das "WIE", weshalb hier nach der Systematik der Kommissionsleitlinien „Durchführungsrechtsakte“ angebracht erscheinen. Über die Anforderungen von Prüfungen bestimmt sich auch der anfallende Verwaltungsaufwand für die vollziehenden Behörden.

Anhang I, 07: Typengenehmigung von Kraftfahrzeugen: Art. 14 regelt die Neufestsetzung von Partikelwerten in Motorabgasen. Eine Änderung dieser wird zwar ausdrücklich als nicht-wesentlich im Basisrechtsakt bezeichnet. Im Wesen sind es sicher technische Anforderungen. Allerdings ist eine Neuregelung und –festsetzung wegen der bedeutenden Auswirkungen sowohl für Auto/Motorhersteller wie für die Umwelt von großer politischer Bedeutung.

Anhang I, 09: EU-Umweltzeichen: Art. 15 der Richtlinie setzt Höchstgebühren einmalig für die Zuerkennung des EU-Labels bzw. für allfällige jährlich Beiträge fest; die Beitragsleistungen sind auch Gegenstand eines Mustervertrages. Die Kommission soll nun ermächtigt werden, diese Höchstbeträge mittels delegierten Rechtsakts ändern zu können. Die Frage allfälliger Gebühren sollte im Hinblick auf ihre Kostendeckung oder auch anderer (z.B. Förder-) Überlegungen den Mitgliedstaaten überlassen werden. Vergleiche dazu die Diskussion in der Ratsarbeitsgruppe betreffend Pflanzenvermehrungsmaterial-VO (11. und 12. Nov. 2013), wo die Festsetzung eines Rahmens für „Registrierungsgebühren“ mittels delegierte Rechtsakte durch zahlreiche Mitgliedstaaten ebenfalls abgelehnt wird.

Anhang I, 20: Abfallstatistik: Gemäß Art. 3 werden für die Datenerhebung, die die Mitgliedstaaten durchzuführen haben, über Anhänge die Bedingungen hinsichtlich Qualität und Genauigkeit der erforderlichen Daten geregelt. Die Kommission wird nun ermächtigt diese Bedingungen mittels delegierter Rechtsakte zu ändern. Um allfällige neue Anforderungen und zusätzliche Kosten qualitätsintensiverer Datenerhebungen abschätzen zu können, ist eine Mitspracherecht bei der Neuausgestaltung der Anhänge zweckmäßig. Auch betreffend Art. 6 („Durchführungsmaßnahmen“) geht es um den Umfang und Tiefe der Daten sowie um die Festlegung/Änderung von Kriterien für die Berichterstattung und Qualitätsbewertungen, wo ebenfalls die Mitgestaltung der Mitgliedstaaten unumgänglich erscheint.

Anhang I, 24: Sicherheitsvorschriften für Fahrgastschiffe: mit Art. 10 Abs. 3 soll die Kommission gleich für ein ganzes Konvolut an „Anpassungen“ mittels delegierter Rechtsakte ermächtigt werden: neben „Begriffsbestimmungen“ (!) können die Verfahren und Leitlinien für Besichtigungen/Überprüfungen und pauschal wieder die Anhänge von der Kommission geändert/modifiziert/ergänzt werden. Auch hier sind tiefgreifende Auswirkungen von grundsätzlicher Bedeutung zu erwarten, die nicht ohne ein

demokratisch legitimiertes Verfahren und Mitgestaltung der betroffenen Umsetzungsbehörden beschlossen werden sollen.

Anhang I, 29: Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates: Landesagenden sind von der gegenständlichen Verordnung nur insofern betroffen, als es sich um Bestimmungen betreffend die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln handelt. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln könnte bei der Änderung der Bestimmungen des Art. 58 Abs. 2 (Regelungen von Durchführungsbestimmungen für das Inverkehrbringen und die Verwendung von Zusatzstoffen) und des Art. 68 dritter Unterabsatz (Regelungen für die Amtliche Kontrolle [unter anderem] der Verwendung) betroffen sein. In beiden Bestimmungen ist derzeit vorgesehen, dass Durchführungsbestimmungen zu erlassen sind, die unmittelbar in allen Mitgliedstaaten anwendbar sind. Diese Bestimmungen haben rechtsgestaltenden Charakter. Daher ist eine Regelung mittels delegierten Rechtsakts nicht mit dem AEUV vereinbar und widerspricht daher klar geltendem EU-Primärrecht.

Anhang I, 30: Hygienevorschriften für bestimmte tierische Nebenprodukte: in insgesamt 27 Fällen wird die Kommission ermächtigt, mittels delegierter Rechtsakte weite Bereiche der Umsetzung und Anwendung der Verordnung zu regeln bzw. zu ändern. Dabei handelt es sich um die Kategorisierung tierischer Nebenprodukte und ihrer Folgeprodukte (Art. 7 Abs.4), um Kontrollbestimmungen und Verfahren einschl. der Bedingungen für die Nutzung von Grünfutter von Flächen, auf die organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel aufgebracht werden (Art. 11 Abs. 2), um Parameter für die Verarbeitung tierischer Nebenprodukte, einschließlich von Küchen- und Speiseabfällen, in Biogas oder Kompost (Art. 15 Abs. 1) und um Bedingungen für die Sammlung, den Transport und die Beseitigung (Art. 19 Abs. 4). Auch hier sind regionale Besonderheiten zu berücksichtigen sowie umfassend Regelungen verbunden, die bedeutende Auswirkungen auf die Kosten der Umsetzung bewirken können, die nach dem Tiermaterialiengesetz zum Teil in mittelbarer Bundesverwaltung von den Ländern und Gemeinden zu vollziehen sind. In Art. 27 – die in der geltenden Verordnung ausdrücklich als „Durchführungsmaßnahmen“ definiert sind – wird die Kommission ermächtigt, Anforderungen an Infrastruktur und Ausrüstung von Verarbeitungs- und Beseitigungsanlagen festzulegen und allenfalls zu ändern, die innerhalb zugelassener Betriebe und Anlagen gelten.

Anhang I, 40: Verordnung über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel: Bei allen drei vorgesehenen Überführungen zu delegierten Rechtsakten geht es inhaltlich um die Ermächtigung der Kommission, (durchaus begrüßenswerte) niedrigere Schwellenwerte festzulegen, die eine gesonderte Kennzeichnungspflicht von Lebens- oder Futtermitteln auslösen. Hier wird bezweifelt, ob die Festsetzung dieser Schwellenwerte „nicht-wesentliche“ Bestandteile des Basisrechtsaktes sind.

Anhang I, 41: Qualitäts- und Sicherheitsstandards für die Gewinnung, Testung, Verarbeitung, Lagerung und Verteilung von menschlichem Blut und Blutbestandteilen: Es wird festgehalten, dass durch die Delegierung der Kompetenz zur Festsetzung von Standards in diesem Bereich an die Kommission die Position Österreichs massiv eingeschränkt wird. Insbesondere die Beibehaltung des in Österreich gewährleisteten hohen Schutzniveaus in diesem gesundheitspolitisch heiklen Bereich (betroffen sind z.B. Anforderungen betreffend die Eignung von Blut- und Plasmaspendern, das Screening von gespendetem Blut, Anforderungen für Lagerung, Transport und Verteilung sowie Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen für Blut und Blutbestandteile) könnte durch eine EU-weite „Nivellierung nach unten“ gefährdet werden.

Darüber hinaus kündigt die Kommission an, weitere Basisrechtsakte einer Überprüfung zu unterziehen, etwa die Verordnung (EG) Nr. 110/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89. Die Rechte der Länder wären angesichts des Ersatzes des Komitologieverfahrens durch delegierte Rechtsakte insb. in den Art. 18 und 20 massiv betroffen: Gem. Art. 18 könnten Einträge von geographischen Angaben durch delegierte Rechtsakte gelöscht werden, wenn die Spezifikationen in der technischen Unterlage nicht mehr erfüllt sind; nach Anhang III ist z.B. der Wachauer Marillenbrand eine eingetragene geographische Angabe.